

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 21.

Halle, den 1. November 1898.

23. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die **Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“**, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Tagesfragen. — Aufforderung zur Beteiligung an der 22. Chronometer-Konkurrenz-Prüfung. — Ueber Fernrohre. — Freie Pendelhemmung mit stetiger Kraft. — Seechronometer mit gezahntem Federhaus. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen Chr. Lauxmann-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.

Central-Verband.

Eingänge von Vereinsbeiträgen zur Verbandskasse: Verein Allgäu Mk. 24, Verein Nürnberg Mk. 18, Verein Görlitz Mk. 16. Koll. E. Fuchsel, Torgau, ist nach langem, schwerem Leiden am 25. Oktober zu der ersehnten Ruhe eingegangen.

Der Central-Verband betrauert den Heimgang des wackeren Kollegen, der Mitbegründer des Verbandes war, von Herzen. Wohl ist dem Entschlafenen der Besitz irdischer Güter versagt gewesen, aber in der werkhätigen Liebe der Kollegen hat er einen reichen Ersatz dafür gefunden. Ehre seinem Andenken!

Von dem neuen Verein Zittau erhielten wir die Nachricht, dass derselbe sich in eine freie Innung umgewandelt hat, ebenso hat der Verein Giessen sich für eine freie Innung entschieden. — Unser Vertrauensmann, Koll. O. Schmidt-Giessen, schreibt uns dabei: Die Kollegen in den preussischen Städten Wetzlar, Marburg, Berleburg und Gelnhausen werden wir, nach Bescheid des Kreisamtes, mit Inkrafttreten des Gesetzes und Bildung unserer Innung ausscheiden müssen, was wir recht bedauern.

Wir glauben, dass es doch möglich sein wird, die genannten preussischen Kollegen bei der freien Innung Giessen zu belassen, denn § 82, Absatz 2, der Gewerbe-Ordnung lautet: „Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landes-Centralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.“

Es ist daher ausdrücklich der Fall, wie er in Giessen liegt, im Gesetz vorgesehen, und er dürfte wohl öfter praktisch werden. Wir möchten deshalb den Kollegen in Giessen raten, in vorgenannter Richtung vorstellig zu werden.

Es wird, wie uns von vielen Seiten berichtet wird, dahin gestrebt, den freien Innungen den Vorzug zu geben, und es ist das schon darum erklärlich, weil dieselben, gegenüber den Zwangs-Innungen, viel weitergehende Rechte geniessen. Es ist ja auch naturgemäss, dass einer Korporation, deren Mehrzahl die Minderzahl der gleichen Handwerker zum Beitritt zwingen kann, das Recht der Aufstellung von Preisvereinbarungen oder Errichtung von Einkaufsgenossenschaften etc. nicht gestattet werden kann, weil sonst die Minderheit im ungünstigen Falle an dem Schaden, den die Mehrheit durch ihren Zwang verursacht, mittragen müsste. Diese Rechte können den freien Innungen und den seitherigen freien Vereinigungen gut belassen werden, denn die Teilnahme an solchen Unternehmungen ist eine freiwillige, folglich kann es jeder Einzelne thun oder lassen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Arten von zu bildenden Innungen ist, unseres Wissens, noch nicht genug hervorgehoben worden, und wir glauben, im Interesse unserer Vereine und Kollegen nicht unterlassen zu dürfen, darauf hinzuweisen, dass ein Abwarten mit der Bildung von Innungen in einer oder der anderen Art durchaus mit keiner Gefahr betreffs Zuweisung zu einer gemischten Innung verbunden ist.

Das einzige Recht, was unsere Vereine sich erwerben müssen, ist die Berechtigung zur Wahl für die Mitglieder der zukünftigen Handwerkerkammern, die künftig die gesetzmässigen Vertreter des Handwerks sein sollen, hierin liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes, der Einfluss auf die Gesetzgebung.

Grössere freie Vereine werden schon durch ihre Mitgliederanzahl diese Berechtigung erlangen, so sie sich darum bemühen, und wo dies nicht der Fall sein sollte, ist der Beitritt zu einem Gewerbeverein oder sonstigen Genossenschaft zu empfehlen.

Auf alle Fälle ist ein Zuwarten und Sammeln von Erfahrungen, wie sich die neue Organisation entwickelt bzw. bewährt, nützlich. Die Einführungsstermine sollten nicht so tragisch genommen werden, denn es wird nachher auch noch Zeit sein, einen etwaigen, noch fraglichen Vorteil des Gesetzes uns zu sichern.

Der Unterverband Sachsen stellt durch seinen Vorsitzenden, unseren Vertrauensmann, Koll. E. Schmidt, folgenden Antrag: Der Central-Vorstand wolle die Grossistenliste mit der Bemerkung: „der nebenbei detailliert“, an die Verbandsvereine nach Anzahl ihrer Mitglieder, auf Kartonpapier, fertig zum Aufhängen im Geschäft, von Zeit zu Zeit versenden und nachfolgenden Satz anfügen: „Sämtliche Verbandsmitglieder wollen Korrekturen mit den nötigen Beweisen an den Central-Vorstand oder an Koll. Schmidt-Dresden, Wallstr. 1, einsenden“. — Der Central-Vorstand wird diesen Antrag in seiner nächsten Sitzung in wohlwollende Erwägung ziehen, und werden wir seiner Zeit über den Beschluss berichten. Heute schon möchten wir aber betonen,